

## **Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen**

Aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.10.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Für die Benutzung von Schulräumen zu außerschulischen Zwecken wird pro angefangene Stunde ein Benutzungsentgelt als Entschädigung für Bewirtschaftungs-, Personal- und Unterhaltungskosten erhoben.

Es werden erhoben:

- |    |                   |                                    |
|----|-------------------|------------------------------------|
| a) | für Klassenräume: | 4,00 Euro pro angefangene Stunde,  |
| b) | für die Aula:     | 7,00 Euro pro angefangene Stunde,  |
| c) | für die Lehrküche | 11,00 Euro pro angefangene Stunde. |

(2) Den örtlichen Benutzergruppen werden die Schulräume unentgeltlich überlassen, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung handelt, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, verdreifacht sich die Nutzungsgebühr.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der Räumlichkeiten.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde einen Vorschuss zu leisten.

(5) Wird die Reservierung der Schulräume seitens der Benutzergruppen storniert, ist die Hälfte der auf die Reservierung entfallenden Nutzungsgebühr als Verwaltungsgebühr zu entrichten.

## § 2

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird ermächtigt, bei gemeinnützigen Veranstaltungen Befreiungen von der Entgeltspflicht zu erteilen.

## § 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 7. Juli 1966 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 16.02.1999 außer Kraft.

Heikendorf, 18.10.2001

Gemeinde Heikendorf  
Der Bürgermeister

Arnold Jesko  
Bürgermeister